

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

60 Stadtentwicklung

Vorl.Nr.: V/2010/00820

Datum: 20.01.2010

| Gremium | Sitzung am | | |
|--|------------|------------|--------------|
| Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus | 09.02.2010 | öffentlich | Entscheidung |

Tagesordnung

Neubau einer Leergut- und Gerätehalle in 53340 Meckenheim, Gemarkung Ersdorf, Flur 2, Flurstück 36

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen zum Bauantrag vom 24.11.2009 für den Neubau einer Leergut- und Lagerhalle auf einer Fläche in Meckenheim-Ersdorf, Gemarkung Ersdorf, Flur 2, Flurstück 35 wird erteilt.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Antragsinhalt und Projektbeschreibung:

Der Antragsteller begehrt die bauaufsichtliche Genehmigung zum Neubau eines Lagergebäudes zur Lagerung von Leergut und Maschinen. Die in Form einer Stahlrahmenkonstruktion geplante Halle erhält eine Wellplatteneindeckung sowie eine umlaufende Verkleidung aus Stahl-Trapezprofilblech. Das Vorhaben befindet sich in Meckenheim, Gemarkung Ersdorf, Flur 2, Flurstück 36.

Planungsrechtliche Beurteilung:

Bei vorgenanntem Projekt handelt es sich um ein Vorhaben i. S. v. § 29 Abs.1+2 BauGB (Begriff des Vorhabens; Geltung von Rechtsvorschriften), bei dem die Errichtung einer Lagerhalle für Leergut und Maschinen erwünscht ist.

Das Projekt befindet sich weder im Geltungsbereich eines qualifizierten, noch einfachen Bebauungsplans, es liegt auch kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vor. Daher handelt es

sich hier um eine Bauabsicht im Außenbereich, die nach § 35 Baugesetzbuch -BauGB- (Bauen im Außenbereich) behandelt wird.

Unter anderem besagt § 35 BauGB Abs.1:

“Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient.

Nach Inaugenscheinnahme der vorhandenen Gebäudesituation vor Ort, die eine weitere Expansion des landwirtschaftlichen Betriebes auf dem vorhandenen Betriebsgelände nicht ermöglicht, kann darüber hinaus aus planungsrechtlicher Sicht im Bezug zu § 35 Abs.1 festgestellt werden, dass bezüglich der neu geplanten Lagerhalle öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Eine ausreichende Erschließung über die vorhandene Zufahrt ist ebenfalls gesichert. Des Weiteren nimmt die geplante Lagerhalle nur einen untergeordneten Teil der Gesamtgrundstücksfläche in Anspruch (ca. 10 % der Gesamtfläche von 7.255 m²). Als Ausgleich zum geplanten Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt eine Umwandlung eines Flurstücks, was derzeit noch für den Aufwuchs von Jungfichten genutzt wird. Dieses Flurstück wird zukünftig, nach dem alle Fichten beseitigt wurden, der Natur als Grünbrache überlassen. Somit wird nach Umsetzung aller Maßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Nach Abwägung und Beurteilung aller relevanten, planungsrechtlichen Aspekte hat sich ergeben, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben i. S. v. § 35 Abs.1 BauGB handelt. Da infolge der geplanten Lagerhalle keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, das Vorhaben keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Verkehrseinrichtungen erfordert, da eine Erschließung schon vorhanden ist und darüber hinaus auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, stehen dem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 BauGB keine öffentlichen Belange entgegen.

Meckenheim, den 20.01.2010

Gerd Gerres

Leiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen